

**Verordnung über die Verschärfung
oder die Milderung von Bauvorschriften
für besondere Bauten und Anlagen
(Besondere Bauverordnung II, Änderung)**

(vom 18. Dezember 1996)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 359 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG)

beschliesst:

I. Die Besondere Bauverordnung II vom 26. August 1981 (BBV II) wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Verordnung trifft Verschärfungen oder Milderungen Geltungsbereich
von Bauvorschriften.

Abs. 2 unverändert.

§ 2 wird aufgehoben.

§ 7. Räume mit grosser Personenbelegung sind solche, für die D. Räume
mit grosser
Personen-
belegung
aufgrund der zugelassenen Nutzweise damit gerechnet werden muss,
dass sich in ihnen in der Regel mehr als 100 Personen gleichzeitig auf-
halten; für Vorführräume in Theatern, Kinos und ähnlichen Betrieben
sowie für Gastwirtschaftsräume beträgt die massgebliche Personenbe-
legung 50 Plätze.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 10. Verkaufsgeschäfte, Begegnungsstätten mit grossem Publi- II. Rauminhalt
kumsverkehr und Räume mit grosser Personenbelegung haben einen
von der Bodenfläche abhängigen Mindestinhalt aufzuweisen. Dieser
beträgt 2,40 m³ je Quadratmeter für Bodenflächen bis zu 200 m² und
erhöht sich um 0,002 m³ für jeden zusätzlichen Quadratmeter; ab 500
m² Bodenfläche bleibt der Mindestinhalt von 3,0 m³ je Quadratmeter
konstant.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Interne
Erschliessung

§ 13. Für Grossläden, Begegnungsstätten mit grossem Publikumsverkehr und Räume mit grosser Personenbelegung gelten die Bestimmungen der Verordnung über den baulichen Brandschutz über Ein- und Ausgänge auch dann, wenn diesen die Funktion einer Haustüre zukommt; vorbehalten bleibt das Mindestmass von § 305 PBG für mindestens eine Türe.

Abs. 2 unverändert.

§§ 16 und 17 werden aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 23. Juni 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roland Brunner

Der Sekretär:
Thomas Dähler

**Verordnung über die Verschärfung
oder die Milderung von Bauvorschriften
für besondere Bauten und Anlagen
(Besondere Bauverordnung II, Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 16. Juli 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung der Besonderen Bauverordnung II vom 18. Dezember 1996 wird auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi